

**Bergrechtliches**  
**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben**  
**„Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“**  
**der Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 2. Mai 2025

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, §§ 55, 56, 57a und 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“, eingereicht mit Schreiben vom 23. August 2021 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 5. Juni 2024 durch die Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2055 entsprechend den unter Ziffer A.II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer A.III. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung und Erweiterung in der bereits mit Zulassung vom 19. März 2015 genehmigten und mit Bescheiden vom 9. Januar 2019, 17. Dezember 2020 und 17. Dezember 2024 verlängerten Hauptbetriebsplanfläche um 42,7 Hektar, die Gewinnung von Kiesen und Sanden innerhalb der Abbaufäche von 38,6 Hektar sowie die Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von circa 66,9 Hektar gemäß der Anlage 7 des Rahmenbetriebsplans. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen ausschließlich im Trockenschnitt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

#### **- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz - N 1).

#### **- Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG beziehungsweise § 30 Absatz 2 BNatSchG**

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG wird eine Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG erteilt.

Bezeichnung Biotoptyp	Umfang [m <sup>2</sup> ]	Kompensationsverhältnis	Kompensationsumfang
Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten (051215)	45.267	1 : 2	Boden- und Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten durch Sukzession im Umfang von 19,3 Hektar (Maßnahme 1/2A)
Kiefernvorwald trockener Standorte (082819)	12.626	1 : 2	

**- Zulassung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald**

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28. September 2022 wird die Ausnahme nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen A.III.5.20 erteilt. Die Ausnahme betrifft die Beseitigung der nach § 5 BaumSchV geschützten Landschaftsbestandteile, hier das lineare Feldgehölz bestehend aus 13 Einzelbäumen, innerhalb des Vorhabengebiets.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Beschlusses befristet. Die Frist kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BaumSchV auf Antrag verlängert werden.

**- Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)**

Gemäß § 9 BWaldG in Verbindung mit § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart von insgesamt 5,525 Hektar Wald im Sinne des § 2 LWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.21, A.III.7.1, A.III.7.2, A.III.7.3, A.III.7.9 genehmigt.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Kapitel 10, Tabelle 24 (Flurstücke 12, 15 und 31 der Flur 4, Gemarkung Schiebsdorf) aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Waldumwandlung vorliegt.

Von der Waldumwandlung sind folgende Flurstücke anteilig berührt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	davon Umwandlungsfläche [m <sup>2</sup> ]		erforderlicher Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche [m <sup>2</sup> ]
				zeitweilig (< 10 Jahre)	dauerhaft		
Schiebsdorf	4	12	82.850 davon Nadelholz 20.791		14.565	1 : 1	14.565
Schiebsdorf	4	15	8.020		723	1 : 1	723

Schiebsdorf	4	31	59.540 davon Nadelholz 45.609		39.962	1 : 1	39.962
Σ					55.250		55.250

**- Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 10 BWaldG und § 9 LWaldG**

Auf der Grundlage von § 10 BWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von Flächen im Umfang von 5,53 Hektar nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.8, A.III.5.21, A.III.7.3, A.III.7.4, A.III.7.5, A.III.7.6, A.III.7.7, A.III.7.8 erteilt.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Kapitel 10, Tabelle 24 (Flurstücke 15, 16 und 17 der Flur 4, Gemarkung Schiebsdorf) aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Erstaufforstung vorliegt.

Die Erstaufforstungsgenehmigung betrifft folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	Aufzuforstende Fläche [m <sup>2</sup> ]
Schiebsdorf	4	15	8.020	965
Schiebsdorf	4	16	2.830	2.830
Schiebsdorf	4	17	21.960	21.960
Schiebsdorf	4	18	29.830	29.545
Σ				55.300

**Weitere Entscheidungen**

**- Entscheidung über Einwendungen**

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt A. Ziffer III. getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Daneben wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis verlängert:

**- Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 19, 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), wird auf Antrag der Kieswerk Schiebsdorf GmbH unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 19 Absatz 1 und 3 WHG in Verbindung mit § 124 Absatz 2, § 126 Absatz 1 BbgWG die

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 25. September 2014 (Gz.: s52-8.1-1-2), geändert durch Änderungsbescheid vom 5. Mai 2021, verlängert und die mit Bescheid vom 25. September 2014 festgesetzte Befristung bis zum 30. Juni 2029 aufgehoben und nunmehr bis zum 31. Dezember 2055 befristet.

Die mit dem Erlaubnisbescheid vom 25. September 2014, geändert durch Änderungsbescheid vom 5. Mai 2021, festgesetzten Nebenbestimmungen behalten entsprechend ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert wurden.

**Die öffentliche Bekanntmachung** der Entscheidung erfolgt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:**

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:**

Gegen den Bescheid zu dem Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundscheidungsentscheidung lautet:**

Gegen die Kostengrundscheidungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

**10. Juni 2025 bis einschließlich 24. Juni 2025**

während der folgenden Öffnungszeiten im Dienstgebäude Zimmer R108 (Zentraldienst) des Amtes Unterpreevald, Markt 1, 15938 Golßen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr.

Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 035452 384-111 möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü => Genehmigungsverfahren => Planfeststellungsverfahren => Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBERGg => Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III) eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Wiedner